

**Satzung**  
**des**  
**Vereins der Freunde und Förderer**  
**der**  
**Katholischen**  
**Kirchengemeinde Schmerzhaftes Mutter**  
**zu**  
**Wesseling-Berzdorf e.V.**

## **Anliegen**

Der Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Kirchengemeinde Schmerzhaftes Mutter zu Wesseling-Berzdorf e. V. hat die Aufgabe, die Kirchengemeinde bei der Bewahrung ihres wertvollen, kulturellen Erbes und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer pfarrlichen Aktivitäten im Ortsteil Berzdorf der Stadt Wesseling zu unterstützen.

Der amtierende Pfarrer wird über die Vorhaben des Vereins rechtzeitig informiert.

Die jährliche Mitgliederversammlung bietet die notwendigen Informationen über die Tätigkeit des Vereins und schafft Gelegenheit zur Begegnung und zum Kennenlernen in der Kirchengemeinde.

## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
**"Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Kirchengemeinde Schmerzhaftes Mutter zu Wesseling-Berzdorf e. V."**  
Der Name des Vereins kann im Geschäftsverkehr mit  
**"Förderverein Schmerzhaftes Mutter Wesseling-Berzdorf e. V."**  
abgekürzt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wesseling-Berzdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Geldmitteln zur Förderung der pfarrlichen Aktivitäten in der Kirchengemeinde Schmerzhaftes Mutter in Wesseling-Berzdorf.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für den Verein zuständigen Finanzamtes abhängig.

### **§ 3 -Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche voll geschäftsfähige Person, jede juristische Person sowie andere Vereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand und durch die Aufnahme durch den Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, der jährlich zu zahlen ist und mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.
4. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 (Zweck...) dieser Satzung sollen durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden aufgebracht werden.
5. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung eines Vereinsmitgliedes, durch Ableben oder durch Ausschluss. Der Austritt muss in einem an den Vorstand gerichteten Brief erklärt werden und ist mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verletzung des Vereinszweckes oder Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, durch drei aufeinander folgende Jahre hindurch, nach vorheriger Mahnung beschlossen werden. Er muss dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Betreffende ist vor Erlass der Entscheidung zu hören. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt bis zum Schluss des Geschäftsjahres beitragspflichtig. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Bestimmungen der §§ 34 bis 38 BGB.

### **§ 4 -Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 -Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand:
    - dem Vorsitzenden,
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
    - dem Schriftführer,
    - dem Schatzmeister,
  - b) sowie den Beisitzern (erweiterter Vorstand):
    - in Berzdorf lebenden Priestern / Diakonen
    - einem vom Kirchenvorstand berufenen Kirchenvorstandsmitglied,
    - einem vom Pfarrgemeinderat berufenen Pfarrgemeinderatsmitglied,
    - einem von der Mitgliederversammlung gewählten weiteren Beisitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei jeweils der Vorsitzende oder der Schatzmeister mitwirken müssen. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der erste Vorstand wird durch die Gründerversammlung gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese auszuführen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, das Geld des Vereins nach christlich moralischen Grundsätzen anzulegen. Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung die Geldanlagen detailliert dar.

## **§ 6 -Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist von mindestens einer Woche mit Tagesordnung soll eingehalten werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Einzelmaßnahmen mit einem Geschäftswert über 1.000,-Euro, sowie bei Annahme von Schenkungen und Erbschaften, ist die Zustimmung von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und von drei Beisitzern erforderlich.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der amtierende Pfarrer wird über die Beschlüsse des Vereins informiert.

## **§ 7 -Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 8 -Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen oder sonstige Vereinigungen müssen bei Aufnahme als Mitglied in den Verein schriftlich erklären, durch wen sie in der Mitgliederversammlung vertreten werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung der Beiträge,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - jährliche Wahl der beiden Rechnungsprüfer;  
(sie dürfen dem Vorstand nicht angehören),
  - Zustimmung zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie zur Aufnahme eines Kredites,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 -Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 10 -Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, insbesondere wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 11 -Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen, der nicht dem Vorstand angehört.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes in schriftlicher (geheimer) Form.
3. Jede Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit mehr als 2 / 3 der gültigen Stimmen dem Vorstand das Anlegen des Geldes des Vereins in bestimmten Anlageformen untersagen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den bei den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 -Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben mindestens einmal jährlich die Kassenbelege, Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen.

Über das Ergebnis haben sie schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu berichten.

### **§ 13 -Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (vergl. § 11, Ziffer 4 dieser Satzung).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde Schmerzhafter Mutter zu Wesseling-Berzdorf oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter „Anliegen“ genannten Zwecke zu verwenden haben.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 14 -Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 04. Juni 2008 von der Gründungsversammlung des Fördervereins Schmerzhafter Mutter e. V. zu Wesseling-Berzdorf beschlossen worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Brühl am unter der Nummer und der Erteilung des Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides durch das Finanzamt Brühl am in Kraft.